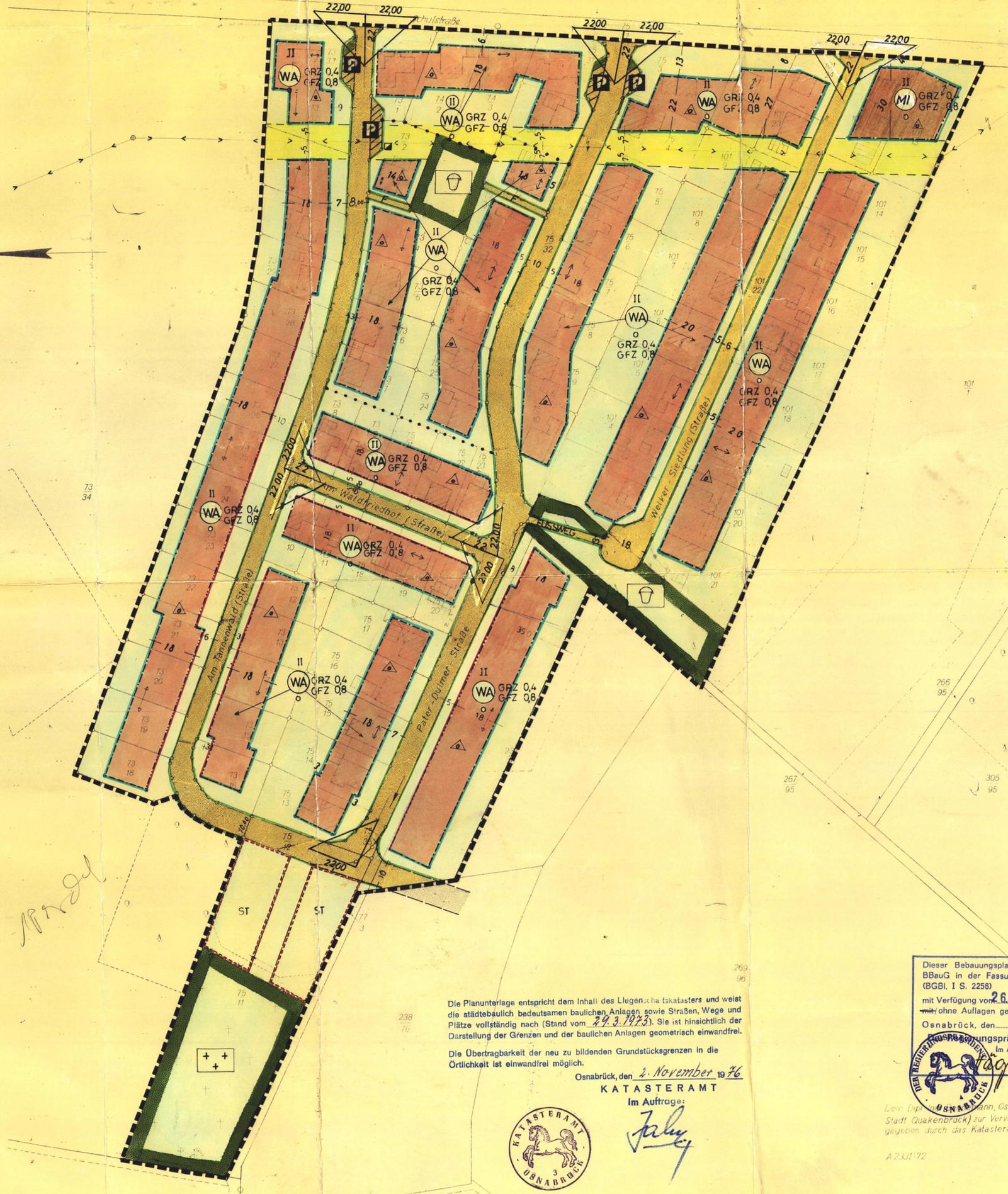


# BAUUNGSPLAN NR.47 "AM WALDFRIEDHOF" DER STADT QUAKENBRÜCK

Gemeinde Quakenbrück, Stadt  
 Gemarkung Essen  
 Flur 14 Maßstab 1:1000  
 (Vergrößerung aus 1:3000)



### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Ermächtigungsgrundlagen  
 § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 1. März 1955 (Nds. GVBl. I S. 125) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 311) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) in der Neufassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237)

§ 1 Sofern die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt in begründeten Fällen Ausnahmen gemäß § 31 (1) BBauG. und § 23 (2) u. (5) BauNVO. von der festgesetzten Baulinie (Überschreiten bis zu 1 m) und von der Baugrenze (Überschreiten bis zu 2 m) für Gebäudeteile, wie Treppentürme, erdgeschossige Kleingaragen, Veranden, Windfänge, überdachte Passagen und zwar im Ausmaß von 1/3 der Gebäudelänge bzw. -breite, zulassen.

§ 2 Für den Fall der Nichtbefolgung des Bebauungsplanes als Satzung wird gemäß § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 150,- DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des Bundesbaugesetzes bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Gemäß § 9 BBauG. wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß örtliche Bauvorschriften über Baugestaltung aufgrund der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 23. 7. 1973 (Nds. GVBl. S. 270 und 279), erlassen durch Satzung der Stadt vom zu beachten sind.

### FESTSETZUNGEN NACH BBauG § 9

Allgemeines Wohngebiet	WA
MISCHGEBIET	MI
Zahl der Vollgeschosse, zweigeschossig als	II
Zahl der Vollgeschosse, zweigeschossig zwingend	II
Grundflächenzahl	GRZ
Geschoßflächenzahl	GFZ
Offene Bauweise	o
Baulinie	—
Baugrenze	—
Straßenverkehrsfläche	—
Fußweg	—
Parkplatz	P

### TRANSFORMATORENSTATION

Oberirdische Versorgungsanlage (Elt - Leitung)	—
Stellung der baulichen Anlagen - LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS - FÜRSTRICHLUNG	—
Friedhof	+
Spielplatz	+
Fläche für Stellplätze	ST
Abgrenzung von Baugebieten oder des Maßes der Nutzung	—
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	—
FUSSWEG nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig	F
Sichtdreieck mit Bauverbot Freizuhalten v. jegl. Bebauung über 0,80m Fahrbahnoberkante	—

Für die Bearbeitung des Planentwurfs:  
 Büro für Architektur - Städtebau  
 Dipl.-Ing. Bemann, Osnabrück  
 Osnabrück, den 1974

Die Stadt hat am 14. 11. 1974 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.  
 Quakenbrück, den 02. 11. 1976  
 Bürgermeister Stadtdirektor

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat auf die Dauer eines Monats vom 25. 05. 76 bis 15. 07. 1976 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 15. 05. 76 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 Osnabrück, den 02. 11. 1976  
 Der Stadtdirektor

Die Stadt hat nach § 10 BBauG in der Sitzung am 16. 09. 76 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.  
 Quakenbrück, den 02. 11. 1976  
 Bürgermeister Stadtdirektor

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat auf die Dauer eines Monats vom 25. 05. 76 bis 15. 07. 1976 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 15. 05. 76 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 Osnabrück, den 1976  
 Der Regierungspräsident (Stempel) Im Auftrage

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung nach § 12 BBauG sind am ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 Quakenbrück, den 1976  
 Der Stadtdirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 29. 3. 1973). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.  
 Osnabrück, den 2. November 1976  
 KATASTERAMT  
 Im Auftrage:  
 J. J. J.



Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2258) 214,3 mit Verfügung vom 26. OKT. 1977, Az. 21102-628, mit Verfügen vom 29. 3. 1973, ohne Auflagen genehmigt worden.  
 Osnabrück, den 26. OKT. 1977  
 Im Auftrage:  
 Der Regierungspräsident in Osnabrück  
 J. J. J.

Dem Dipl.-Ing. Bemann, Osnabrück (für die Stadt Quakenbrück) zur Verweiltätigung freigegeben durch das Katasteramt Bensenbrück

A2.311/72